



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 61.743/3

vom 14. Juli 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den
Jugendschutz‘

Am 23. Juni 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 9. August 2017 verlängert wurde ^(*), ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 14. Mai 2009 ‚über die Jugendhilfe und den Jugendschutz‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 11. Juli 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Koen MUYLLE, Staatsräte, Johan PUT und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 14. Juli 2017 abgegeben.

*

^(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Mai 2009 ‚über die Jugendhilfe und den Jugendschutz‘ abzuändern.

Zunächst wird die Möglichkeit vorgesehen, dass der Pflegefamiliendienst Weiterbildungen anbietet und dass Weiterbildungen externer Anbieter bezuschusst werden (Artikel 1 des Entwurfs).

Danach wird ein Pflegeelternausweis vorgesehen (Artikel 2), dessen Muster in dem entworfenen Anhang I festgelegt wird, der in den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Mai 2009 eingefügt wird (Artikel 5). Der bestehende Anhang zum o.a. Erlass wird neu nummeriert (Artikel 4) und eine Bezugnahme auf diesen Anhang in Artikel 50 desselben Erlasses wird angepasst (Artikel 3).

RECHTSGRUNDLAGE

3.1. Was die Rechtsgrundlage für den entworfenen Artikel 25 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Mai 2009 betrifft (Artikel 1 des entworfenen Erlasses), ist ein Unterschied zwischen einerseits Absatz 1 und andererseits Absätze 2 und 3 dieser Bestimmung zu machen.

Der entworfene Artikel 25 Absatz 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Mai 2009 findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 26 § 3 des Dekrets vom 19. Mai 2008 ‚über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen‘. Laut dieser Bestimmung legt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter anderem die Aufgaben des Pflegefamiliendienstes fest.

Der entworfene Artikel 25 Absätze 2 und 3 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Mai 2009 findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 25 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 19. Mai 2008, dem zufolge die Regierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Bedingungen und die Höhe der Bezuschussung der gemäß Artikel 22 desselben Dekrets anerkannten Personen festlegt. Zu den „gemäß Artikel 22 anerkannten Personen“ gehören die Pflegeeltern, die den in dem entworfenen Artikel 25 Absatz 2

des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Mai 2009 vorgesehenen Zuschuss erhalten¹.

3.2. Für die Artikel 2 und 5 des entworfenen Erlasses und dessen Anhang kann die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung² in Verbindung mit Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 19. Mai 2008 angeführt werden. Laut dieser Bestimmung erfolgt die Pflegschaft im Rahmen einer Bereitschafts-, Pflege- oder Patenfamilie. Der in den o.a. Bestimmungen des entworfenen Erlasses vorgesehene Pflegeelternausweis zielt gerade darauf ab, das Statut als Pflegeeltern einer Pflegefamilie zu belegen.

3.3. Die Artikel 3 und 4 des entworfenen Erlasses, die Artikel 50 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Mai 2009 und dessen Anhang ändern sollen, in denen die Berechnung der Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten geregelt wird, finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 32 des Dekrets vom 19. Mai 2008.

FORMVORSCHRIFTEN

4. In der Präambel des Entwurfs ist von dem Gutachten des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens (nachstehend: der Ausschuss des Privatlebens) die Rede. Der Beauftragte erklärte, dass dieses Gutachten einem Mitarbeiter des Ausschusses des Privatlebens zufolge am 26. Juli 2017 abgegeben werden wird.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass es sich empfiehlt, dem Staatsrat einen Entwurf erst dann vorzulegen, wenn er alle aufeinanderfolgenden Stadien dessen verwaltungsmäßiger Vorbereitung durchlaufen hat. Somit wird vermieden, dass das Gutachten des Staatsrats nach Abänderung des zur Begutachtung vorgelegten Textes erneut eingeholt werden muss³.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge des Gutachtens des Ausschusses des Privatlebens noch abgeändert werden, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

¹ Siehe Bemerkung 6.

² Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ in Verbindung mit Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘.

³ Siehe das Gutachten des Staatsrats 58.729/AV vom 26. Januar 2016 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚inzake aanvullende maatregelen ter bestrijding van terrorisme‘, *Parl. Dok.* Kammer 2015-16, Nr. 54-1727/001, 89-90.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

5.1. In dem dritten Absatz der Präambel ist der Hinweis auf die Artikel des Dekrets vom 19. Mai 2008 gemäß den o.a. Bemerkungen über die Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass anzupassen.

5.2. Der neunte Absatz der Präambel, in dem auf „[das] Regional[e] Entwicklungskonzept der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚DG-Ostbelgien Leben 2025‘, Band 4“ hingewiesen wird, kann ausgelassen werden, da er nicht nützlich ist, um den zu verabschiedenden Erlass gut zu verstehen.

Artikel 1

6. Um zu verdeutlichen, dass der in dem entworfenen Artikel 25 Absatz 2 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Mai 2009 vorgesehene Zuschuss den Pflegeeltern selbst, und nicht dem Pflegefamiliendienst oder den externen Anbietern gewährt wird, schlägt der Beauftragte vor, Artikel 1 des Entwurfs wie folgt abzufassen:

„Artikel 1 – Artikel 25 des Erlasses der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz wird wie folgt ersetzt:

„Der Pflegefamiliendienst bietet den Pflegschaftsfamilien regelmäßig Weiterbildungen an, die für das Zusammenleben in der Pflegefamilie und die Entwicklung des Pflegekindes nützlich sind.

~~Zusätzlich können Weiterbildungen externer Anbieter mit einem Höchstbetrag von 150 Euro pro Jahr und pro Pflegeelternteil bezuschusst werden.~~ Die Pflegschaftsfamilien können zusätzlich einen Zuschuss von höchstens 150 Euro pro Jahr und pro Pflegeelternteil zwecks Teilnahme an Weiterbildungen bei externen Anbietern erhalten. Die Pflegeelternteile reichen einen Antrag beim Pflegefamiliendienst ein.

Dieser Antrag enthält mindestens:

1. die Identität des Antragstellers;
2. das Thema sowie Angaben zum Inhalt der Weiterbildung;
3. den Ort, die Dauer und die Kosten der Weiterbildung;
4. Angaben zum Anbieter der Weiterbildung“.

Unter Vorbehalt von der nachstehenden Bemerkung (Bemerkung 7) kann diesem Vorschlag zugestimmt werden.

7. Obwohl aus dem entworfenen Artikel 25 Absatz 3 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Mai 2009 hervorgeht, dass der Bezuschussungsantrag gewisse Angaben zum Inhalt, zum Ort, zur Dauer, zu den Kosten und zum Anbieter der Weiterbildung enthalten muss, werden in der entworfenen Regelung keine Bedingungen festgelegt, die die Weiterbildung erfüllen muss.

Die Verfasser des Entwurfs müssen prüfen, ob beabsichtigt wird, dass irgendwelche Art von Weiterbildung bezuschusst werden kann, oder ob die Weiterbildung bestimmte Bedingungen erfüllen muss. Im ersten Fall erhebt sich die Frage, warum dann der Antrag die o.a. Angaben zum Inhalt, zum Ort, zur Dauer, zu den Kosten und zum Anbieter der Weiterbildung enthalten muss. Im zweiten Fall müssen die Bedingungen in der entworfenen Bestimmung festgelegt werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY